

Bericht
über die prüferische Durchsicht
des Jahresabschlusses
zum 31.12.2024

SauerlandBAD GmbH
Unterm Werth 1
57392 Schmallenberg

Erstellt durch:

TSP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Elisabethstraße 19,
59872 Meschede

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Auftrag	2
II. Auftragsdurchführung	2
1. Gegenstand des Auftrags	2
2. Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	2
III. Wesentliche Feststellungen	3
IV. Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	4

Anlagen

1. Bilanz zum 31.12.2024
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2024
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2024
4. Rechtliche Verhältnisse
5. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024

I. Auftrag

Mit Schreiben vom 05. September 2024 hat uns die Geschäftsführung der

SauerlandBAD GmbH, Schmalleberg
- im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt -

beauftragt, den Jahresabschluss zum 31.12.2024, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang für das Geschäftsjahr 2024 einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 17. Dezember 2024 unter Beifügung der Allgemeinen Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers erhielten wir am 20. Dezember 2024.

Über unsere prüferische Durchsicht erstatten wir vereinbarungsgemäß den nachfolgenden Bericht, dem wir den auf Plausibilität hin beurteilten Jahresabschluss (**Anlagen 1 – 3**) beifügen.

Dem Auftrag liegen die als **Anlage 4** beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung 1. Januar 2024 zu Grunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Dieser Bericht ist ausschließlich für die Gesellschaft bestimmt.

II. Auftragsdurchführung

1. Gegenstand des Auftrags

Wir haben den Jahresabschluss der SauerlandBAD GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen einer prüferischen Durchsicht zu beurteilen und eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der prüferischen Durchsicht, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben

2. Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Bei der Durchführung der prüferischen Durchsicht haben wir die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) beachtet.

Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit.

Eine weitergehende Überprüfung von erhaltenen Auskünften und sonstigen Nachweisen ist grundsätzlich nur notwendig, wenn die Annahme besteht, dass die zur prüferischen Durchsicht vorgelegten Informationen wesentlich falsche Aussagen oder Hinweise auf falsche Auskünfte oder ähnliche Anhaltspunkte enthalten.

Auf Grund der immanenten Grenzen einer prüferischen Durchsicht besteht darüber hinaus ein gegenüber der Abschlussprüfung höheres Risiko, dass selbst wesentliche Fehler, rechtswidrige Handlungen oder andere Unregelmäßigkeiten nicht aufgedeckt werden.

Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir keinen Bestätigungsvermerk erteilen.

Wir haben die prüferische Durchsicht im Mai 2025 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

III. Wesentliche Feststellungen

Bei Durchführung unserer prüferischen Durchsicht haben wir Folgendes festgestellt, auf das wir im Rahmen unserer Redepflicht hinweisen:

Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss von 89.898,72 € ab. In den Umsatzerlösen ist ein Geschäftsbesorgungsentgelt der Stadt Schmallenberg in Höhe von 895.000,00 € enthalten

IV. Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Nach Abschluss des Auftrags erteilen wir folgende Bescheinigung:

An die SauerlandBAD GmbH, Schmalleberg,

Wir haben den Jahresabschluss der SauerlandBAD GmbH, Schmalleberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen.

Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit.

Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nichtentspricht.

Schmalleberg, 20. Mai 2025

TSP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dipl.-Kfm. Hermann Schneider
Wirtschaftsprüfer

Bilanz zum 31.12.2024

SauerlandBAD GmbH
Schmallenberg

AKTIVA

	EUR	%	Geschäftsjahr EUR	%	Vorjahr EUR	%
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			6,00	0,00	6,00	0,00
II. Sachanlagen						
1. technische Anlagen und Maschinen	1,00	0,00			1,00	0,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>16.385,00</u>	3,44			<u>23.016,00</u>	6,55
			16.386,00	3,44	<u>23.017,00</u>	6,55
Summe Anlagevermögen			16.392,00	3,44	<u>23.023,00</u>	6,55
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
1. fertige Erzeugnisse und Waren			45.255,74	9,49	58.171,75	16,54
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.400,60	3,23			13.505,19	3,84
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>41.947,40</u>	8,80			<u>82.530,77</u>	23,47
			57.348,00	12,03	<u>96.035,96</u>	27,31
III. Kassenbestand, Bundesbankgut- haben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks						
			357.746,35	75,04	<u>174.368,92</u>	49,59
Summe Umlaufvermögen			460.350,09	96,56	<u>328.576,63</u>	93,45
			476.742,09	100,00	<u>351.599,63</u>	100,00

Bilanz zum 31.12.2024

SauerlandBAD GmbH
Schmallenberg

PASSIVA

	EUR	%	Geschäftsjahr EUR	%	Vorjahr EUR	%
A. Eigenkapital						
I. Gezeichnetes Kapital			25.000,00	5,24	25.000,00	7,11
II. Gewinnvortrag			18.554,41	3,89	42.606,96	12,12
III. Jahresüberschuss			89.898,72	18,86	24.052,55-	6,84-
Summe Eigenkapital			133.453,13	27,99	43.554,41	12,39
B. Rückstellungen						
1. Steuerrückstellungen	617,00	0,13			0,00	0,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>60.679,94</u>	12,73			<u>42.395,72</u>	12,06
			61.296,94	12,86	<u>42.395,72</u>	12,06
C. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	132.239,35	27,74			115.367,22	32,81
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>149.752,67</u>	31,41			<u>150.282,28</u>	42,74
			281.992,02	59,15	<u>265.649,50</u>	75,55
			476.742,09	100,00	351.599,63	100,00

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

SauerlandBAD GmbH
Schmallenberg

	EUR	%	Geschäftsjahr EUR	%	Vorjahr EUR	%
1. Umsatzerlöse			2.012.351,00	100,00	2.045.741,50	100,00
2. Gesamtleistung			2.012.351,00	100,00	2.045.741,50	100,00
3. sonstige betriebliche Erträge						
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	440,00	0,02			433,75	0,02
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>28.022,80</u>	1,39			<u>143.589,49</u>	7,02
			28.462,80	1,41	<u>144.023,24</u>	7,04
4. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			133.508,39	6,63	149.270,82	7,30
5. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	771.377,29	38,33			789.544,32	38,59
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>186.199,74</u>	9,25			<u>150.023,95</u>	7,33
			957.577,03	47,58	<u>939.568,27</u>	45,93
6. Abschreibungen						
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			7.970,61	0,40	8.784,49	0,43
7. sonstige betriebliche Aufwendungen						
a) Raumkosten	611.912,85	30,41			831.028,89	40,62
b) Grundstücksaufwendungen	13.619,54	0,68			12.381,40	0,61
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	4.561,46	0,23			6.051,73	0,30
d) Reparaturen und Instandhaltungen	62.782,64	3,12			124.744,29	6,10
e) Fahrzeugkosten	5.609,55	0,28			4.816,90	0,24
f) Werbe- und Reisekosten	39.950,76	1,99			43.306,25	2,12
g) Kosten der Warenabgabe	4.359,95	0,22			5.676,75	0,28
h) verschiedene betriebliche Kosten	108.315,30	5,38			86.029,91	4,21
i) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	0,00	0,00			71,90	0,00
Übertrag	<u>851.112,05-</u>		941.757,77		<u>1.114.108,02-</u>	<u>1.092.141,16</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**SauerlandBAD GmbH
Schmallenberg**

	EUR	%	Geschäftsjahr EUR	%	Vorjahr EUR	%
Übertrag	851.112,05-		941.757,77		1.092.141,16 1.114.108,02-	
j) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	0,00	851.112,05	42,29	<u>1.975,06</u> 1.116.083,08	0,10 54,56
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			617,00	0,03	<u>0,00</u>	0,00
9. Ergebnis nach Steuern			90.028,72	4,47	23.941,92-	1,17-
10. sonstige Steuern			130,00	0,01	<u>110,63</u>	0,01
11. Jahresüberschuss			89.898,72	4,47	24.052,55-	1,18-

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

1. Vorbemerkung

Die SauerlandBad GmbH hat ihren Sitz in Schmalleberg – Bad Fredeburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Arnberg unter der Nummer HRB 2416 eingetragen.

Der Jahresabschluss 2024 wird entsprechend den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzes für Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und soweit abnutzbar vermindert um planmäßige Abschreibungen bei linearer Berechnungsmethode bewertet. Von dem Bewertungswahlrecht für Geringwertige Wirtschaftsgüter wurde im Jahr 2024 Gebrauch gemacht. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden in voller Höhe als Betriebsausgaben angesetzt, wenn diese für das einzelne Wirtschaftsgut höchstens 250,00 € betragen. Wenn die Anschaffungskosten zwischen 250,01 € und 800,00 € liegen, wird das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung aktiviert und im selben Jahr sofort voll abgeschrieben.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten bewertet, der Ansatz der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nennwert. Das Niederstwertprinzip wird beachtet.

Das Eigenkapital wird zum Nominalwert ausgewiesen.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr haben sich nicht ergeben.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ergibt sich aus dem auf der folgenden Seite dargestellten Bruttoanlagenspiegel. In dem Bruttoanlagenspiegel entspricht die Zeile „Kumulierte Abschreibungen Zugang“ den Abschreibungen des Geschäftsjahres.

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2024

	Anschaffungs- / Herstellungskosten		kumulierte Abschreibungen		Buchwerte	
	Stand 31.12.2023	Zugang	Stand 31.12.2024	Zugang	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2024
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	17.264,61	0,00	17.264,61	0,00	6,00	6,00
Summe immaterielle Wirtschaftsgüter	17.264,61	0,00	17.258,61	0,00	6,00	6,00
II. Sachanlagen						
1. technische Anlagen und Maschinen	103.068,19	0,00	103.068,19	0,00	1,00	1,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	181.136,13	1.339,61	182.475,74	7.970,61	23.016,00	16.385,00
Summe Sachanlagen	284.204,32	1.339,61	285.543,93	7.970,61	23.017,00	16.386,00
Summe Anlagevermögen	301.468,93	1.339,61	302.808,54	7.970,61	23.023,00	16.392,00

Der Betrag der Verbindlichkeit gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf 70.000 € (Vorjahr: Forderung von 18.000,00 €).

In den sonstigen Vermögensgegenständen ist eine Forderung gegen die Stadt Schmallenberg in Höhe von 12.647,51 € (Vorjahr: 30.038,40 €) aus der Umsatzsteuerorganschaft enthalten.

Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 281.992,02 € (Vorjahr: 265.649,50 €) haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind 16.066,30 € (Vorjahr: 16.101,67 €) gegenüber der Energie Schmallenberg GmbH (Beteiligungsunternehmen der Stadt Schmallenberg) enthalten.

Die Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr betragen 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €). Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €). Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt 0,00 €.

Es bestehen folgende sonstige finanziellen Verpflichtungen per 31.12.2024:

ALD-Lease-Finance Betriebs-Fahrzeug mit mtl. Leasingraten von 130,03 € netto. Die Laufzeit wurde bis 03 2025 verlängert. Büroorganisation Braun, Full Service Wartungs- und Mietpauschale für Kopierer, mtl. von 93,48 € netto. Die 5-jährige Mindestvertragslaufzeit endet im Januar 2029. Mietkauf Unterwasser-Sauger Fa. Mariner für das SBAD, mtl. Rate von 158,00 € netto. Die 5-jährige Vertragslaufzeit endet im Oktober 2026. Der Übernahmepreis beträgt danach 879,00 € netto. Mietkauf Unterwasser-Sauger Fa. Mariner für das Wellen-Freibad, mtl. Rate von 304,00 € netto. Die 5-jährige Vertragslaufzeit endet im Mai 2029. Der Übernahmepreis beträgt danach 1.690,00 € netto.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

5. Ergänzende Angaben

a) Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung, des Beirats und der Geschäftsführung:

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages sind die Organe der Gesellschaft

- die Gesellschafterversammlung,
- der Beirat und
- die Geschäftsführer.

Ferner sind im Gesellschaftsvertrag die Aufgaben der Gesellschafterversammlung und die des Beirates festgelegt.

Die Stadt Schmallebenberg wird in der Gesellschafterversammlung durch die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses vertreten. Nach der Kommunalwahl 2020 ist der Haupt- und Finanzausschuss (GV), neu ab dem 01.11.2020 gemäß aktuellem Stand wie folgt besetzt:

Bürgermeister	Burkhard König, Bürgermeister	(Vorsitzender)
Stadtvertreter	Dietmar Albers, Zimmermannsmeister	
Stadtvertreterin	Katja Lutter, Geschäftsführerin	
Stadtvertreter	Hans-Georg Bette, Bankkaufmann / Prokurist	
Stadtvertreter	Dr. Matthias Schütte, Justiziar	
Stadtvertreter	Hubertus Heuel, Dipl.-Ingenieur / Rentner	
Stadtvertreter	Marco Guntermann, Geschäftsführer	
Stadtvertreter	Markus Bette, Geschäftsführer	
Stadtvertreter	Jens Winkelmann, Bankkaufmann	
Stadtvertreter	Stefan Wiese, Lehrer	
Stadtvertreter	Dr. Thorsten Conze / Konrektor Hauptschule (seit 25.04.2024)	
Stadtvertreter	Rudolf Ewers, Schreiner / Rentner	
Stadtvertreter	Cater Ulrich, Betriebsratsvorsitzender a.D.	

Stadtvertreter	Stefan Vollmer, IT-Systemadministrator
Stadtvertreter	Jürgen Meyer, Dipl. – Verwaltungswirt i. R.
Stadtvertreter	Daniel Sztul, Dachdecker

Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied der Bürgermeister bzw. sein Vertreter im Amt ist. Der Beirat der SauerlandBAD GmbH setzt sich neu ab dem 03.11.2020 wie folgt zusammen:

Stadtvertreter	Hubertus Guntermann, Kfz- und Kramsachverständiger (Beiratsvorsitzender)
Beigeordneter	Andreas Dicke, Technischer Beigeordneter
Stadtvertreter	Hubertus Heuel, Dipl.-Ingenieur / Rentner
Stadtvertreter	Horst Bröske, Rentner (seit 25.04.2024)
Stadtvertreter	Guido Altenhoff, Elektromeister

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch den Geschäftsführer, Herrn Bürgermeister König. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, dazu gehören Organisation, Verwaltung und Betriebsführung. Hierbei wird der Geschäftsführer unterstützt vom Leiter des SauerlandBADes. Seit dem 01.12.2007 wird diese Aufgabe durch Herrn Houpt wahrgenommen.

Der Beirat und der Geschäftsführer sind ehrenamtlich tätig und erhalten somit von der Gesellschaft keine Bezüge. Auf die Angabe der Bezüge von Herrn Houpt wird unter Verweis auf § 286 IV HGB verzichtet.

b) Durchschnittliche Beschäftigtenzahlen und Arbeitnehmergruppen:

Festangestellte Vollzeit	8
Festangestellte Teilzeit	8
Auszubildende	2
Aushilfen	19

c) Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres 2024 bis zum Zeitpunkt dieser Berichtsabfassung ist als bedeutend zu erwähnen, dass die Fertigstellung der 3 Sanierungsbereiche wesentlich länger dauert als ursprünglich geplant. Damit verbunden sind werktags weiterhin die eingeschränkten Öffnungszeiten, was geringere Besucherzahlen bedeutet. Andererseits ist dadurch der Aufwand für Strom, Wasser, Wärme und Verbrauchsmaterialien geringer und der Personalaufwand sinkt, insbesondere im Aushilfsbereich.

d) Gewinnverwendungsbeschluss

Das Geschäftsjahr 2024 weist einen Jahresüberschuss aus. Für das Geschäftsjahr 2024 wird vorgeschlagen den Jahresüberschuss in Höhe von 89.898,72 € auf neue Rechnung vorzutragen.

e) Abschlussprüferhonorar

Die Prüferische Durchsicht 2024 nach IDW PS 900 wird durch die TSP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu einem Angebotspreis in Höhe von Euro 3.000,00 zzgl. 19% Umsatzsteuer durchgeführt.

Schmallenberg - Bad Fredeburg, 20. Mai 2025

Burkhard König

Geschäftsführer SauerlandBAD GmbH

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	Nach Ratsbeschluss vom 09.12.1999 und Gesellschaftsvertrag vom 21.12.1999 wurde im Jahr 1999 die Kur- und Freizeitbad Betriebsgesellschaft Bad Fredeburg mbH gegründet. Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Schmallenberg, die in der Gesellschafterversammlung durch die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses vertreten wird. Im Jahr 2001 wurde die Firma in „SauerlandBAD GmbH“ geändert und in das Handelsregister eingetragen.
Firma	SauerlandBAD GmbH
Sitz	Schmallenberg
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 21. Dezember 1999 mit Änderungen vom 30. November 2001, 20. Juni 2006 und 09. Juni 2023
Handelsregister	AG Arnsberg HR B 2416
Gegenstand	ist der Betrieb des SauerlandBADes und des Freibades in Schmallenberg sowie anderer Freizeiteinrichtungen nach Maßgabe der diesbezüglich zwischen der Stadt Schmallenberg und des Unternehmens abzuschließenden Verträge.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	€ 25.000

Geschäftsführung und wesentliche Verträge

Geschäftsführung	Burkhard König, Bürgermeister
Beirat	Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrags ist von den Gesellschaftern ein Beirat zu bestellen, der aus fünf Mitgliedern besteht und jeweils für die Dauer von fünf (identisch mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Schmallenberg) Jahren durch die Gesellschafterversammlung gewählt wird.
Wesentliche Verträge	Betriebsführungsvertrag mit der Stadt Schmallenberg Die Gesellschaft hat für die wesentlichen Risiken ihres Geschäftsbetriebs Versicherungen abgeschlossen. Die Angemessenheit der Versicherungssummen und die Vollständigkeit des Versicherungsschutzes sowie die fristgerechte Zahlung der Prämien waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus dem im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.